

Spielapparatesteuer **- Informationen zur Festsetzung -**

Allgemeines

Die Spielapparatesteuer ist eine Erscheinungsform der Vergnügungssteuer, wobei es sich bei dem Steuergegenstand um den finanziellen Aufwand für Vergnügungen handelt. Die Steuer wird auf der Grundlage der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim beschlossenen Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Griesheim erhoben.

Hierbei erfolgt die Erhebung der Steuer als örtliche Aufwandsteuer für die Benutzung bzw. den Besuch der in § 2 der Spielapparatesteuersatzung genannten Einrichtungen und Veranstaltungen. Der Steuer unterliegen

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

Bemessungsgrundlagen sind je nach Besteuerungstatbestand die elektronisch gezahlte Bruttokasse oder die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume. Die Bruttokasse ist hierbei definiert als die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Bei der Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten gilt der Halter von Spielapparaten als Veranstalter. Der Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten bzw. den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich dem Magistrat der Stadt Griesheim - Steuer- und Gebührenamt - mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Spielapparatesteuer sind:

- Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)
- Abgabenordnung (AO)
- Spielapparatesteuersatzung der Stadt Griesheim

Steuersätze

Die jeweils aktuellen Steuersätze bemessen sich je angefangenem Kalendermonat und Apparat für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit nach einem in der geltenden Spielapparatesteuersatzung bestimmten Vomhundertsatz der Bruttokasse.

Bemisst sich die Steuer nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume, so erfolgt dies je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Griesheim betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Griesheim – Steuer- und Gebührenamt – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Griesheim zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung. Die Steuererklärungen werden den Steuerschuldnern von der Stadt Griesheim zugesandt.

Für die jeweiligen Kalendervierteljahre bedeutet dies konkret, dass sowohl die Spielapparatesteuer-Erklärung als auch der beglichene Steuerbetrag spätestens bis zu den nachfolgend genannten Terminen beim Steuer- und Gebührenamt vorliegen müssen:

- 1. Kalendervierteljahr : bis spätestens 15. April
- 2. Kalendervierteljahr : bis spätestens 15. Juli
- 3. Kalendervierteljahr : bis spätestens 15. Oktober
- 4. Kalendervierteljahr : bis spätestens 15. Januar

Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens enthalten müssen:

- Geräteart
- Gerätetyp
- Gerätenummer
- die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes
- die Spieleinsätze
- die Gewinne
- den Kasseneinhalt

Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

Steueraufsicht

Der Magistrat der Stadt Griesheim ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.